Geschäftsordnung des Elternrates der Freien Waldorf Schule Halle (Saale)

Präambel

Der Elternrat (ER) nimmt als Gremium der Freien Waldorfschule Halle (Saale) die Aufgaben wahr, die ihm nach § 55 SchulG LSA eingeräumt und gemäß § 9 der Satzung des Vereins der Freien Waldorfschule Halle / Saale e.V. vom 24.01.2023 übertragen worden sind. Er gestaltet die Schulentwicklung mit und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gremien zum Wohle der Schule und der Schüler:innen. Der Elternrat arbeitet auf Grundlage der Waldorfpädagogik und unterstützt ihre zeitgemäße Realisierung. Ziel seiner Arbeit ist die Pflege, Stärkung und Entwicklung der sozialen Gemeinschaft unserer Schule. Die Mitglieder des Elternrats begegnen einander im Geiste gegenseitiger Achtung und Anerkennung, so dass alle Stimmen und Anliegen gehört werden können.

§ 1 Status des ER innerhalb der Schule und seine Aufgaben

(1.)

Der ER ist die anerkannte selbst gewählte Interessenvertretung der Eltern. Er stellt das Verbindungsglied zwischen Eltern, Schüler:innen, Schule und Verein dar.

(2.)

Die Mitglieder des ER sind in ihren Entscheidungen den Schüler:innen und Eltern der Schule verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und frei von Weisungen durch die Schule, Schulträger oder schulischen Behörden wahr.

(3.)

Der ER hat eine beratende und empfehlende Funktion bei Entscheidungsfindungen und unterstützt die Gremien bei der Meinungsbildung.

Die Anliegen des ER sowie die an ihn herangetragenen Angelegenheiten / Bitten werden an die jeweiligen Gremien und Kollegien weitergeleitet und der Informationsfluss zwischen diesen gefördert. Er achtet darauf, dass diese Anliegen wahrgenommen, beachtet bzw. bearbeitet und im weiteren Verlauf beantwortet werden.

(4.)

Der ER will die Qualitätsentwicklung und das Qualitätsmanagement aktiv fördern.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des ER

(1.)

Entsprechend § 9 der o.g. Satzung des Vereines sollte sich der ER aus jeweils 2 Eltern der Klassen der Klassenstufen 1 – 12 und zwei Vertreter*innen des Kindergartens zusammensetzen. Die Teilnahme von Eltern aus der Klassenstufe 13 ist freiwillig.

Die Elternvertreter einer jeden Klassen werden von der Klassenelternschaft für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Mitgliedes ER erlischt vorzeitig, wenn das Kind des ER-Mitgliedes die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt. In diesem Fall ist für das verbleibende Schuljahr eine Neuwahl vorzunehmen.

(2.)

Ein Elternteil kann jeweils nur in einer Klasse gewählt werden.

(3.)

Unabhängig der Anzahl der Elternvertreter pro Klasse hat jede Klasse nur ein Stimmrecht. Sollte in einer Klasse kein Elternvertreter gewählt werden, so ist diese Klasse nicht im ER vertreten und hat auch kein Stimmrecht.

§ 3 Wahl des Vorstandes des ER sowie der anderen Funktionsträger

(1.)

Der ER wählt zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Vorsitz.

Dieser setzt sich aus 4 Funktionen zusammen die jeweils doppelt besetzt sind. Deren Aufgaben teilen sich wie folgt auf:

- Moderator:in – Erstellung der TOP, Einladung, inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen, kurzer Beitrag bei Eröffnung der Sitzung, Moderation der jeweiligen Sitzung, Zeitüberwachung
- Organisator:in – führt Anwesenheitsliste, organisiert ggf. Arbeitsmaterialien, bei Bedarf Essen/ Getränke und sorgt für das ordentliche Verlassen des Sitzungsraumes
- Protokollführer – Erstellung des Protokolls, dessen Veröffentlichung in den dafür festgelegten Medien. Aufbewahrung / Archivierung der Protokolle
- Sprecher – Ansprechpartner für alle Gremien und Vertreter in der Lehrerkonferenz

(2.)

Der ER wählt für die Dauer von zwei Jahren die jeweiligen Vertreter für die Teilnahme am Stadtelternrat sowie an den Regionalen Elternratstagungen / Regionale Arbeitsgemeinschaften der Freien Waldorfschulen.

Des Weiteren ist er über die Teilnahme von ER-Mitgliedern an den von übergeordneten Gremien durchgeführten Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Sitzungen des ER

(1.)

Der ER tagt jeden ersten Dienstag im Monat. Sollte dieser auf einen Feiertag fallen, so erfolgt in der vorherigen Sitzung die Festlegung, auf welchen anderen Tag im Monat diese verschoben werden soll. Ferien sind davon ausgenommen.

Sondersitzungen sind in dringenden Fällen möglich.

Bei Nichtteilnahme einer Klasse sollte das im Vorfeld mitgeteilt werden.

(2.)

Die Sitzung besteht aus einem öffentlichen und aus einem nichtöffentlichen Teil.

An dem öffentlichen Teil können alle Eltern, Lehrer:innen, Schüler:innen, Mitarbeiter:innen und Gäste teilnehmen. Um eine vorherige Anmeldung, so keine Einladung erfolgt ist, wird auf Grund der Planung der Platzkapazitäten gebeten.

Die Teilnahme von Vertreter:innen der Lehrerkonferenz und der Schülervertretung ist wünschenswert.

Eine Teilnahme anderer Personen als der ER-Mitglieder am nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist unter den Voraussetzungen des § 5 dieser Geschäftsordnung möglich.

(3.)

Jeder ist berechtigt, einen Antrag zur Aufnahme die in TOP zu stellen.

(4.)

Über Angelegenheiten des nichtöffentlichen Teils sind die Mitglieder des ER zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(5.)

Die TOP werden ca. 2-3 Tage vorher in elektronischer Form an die von jedem Mitglied des ER hinterlegten Email mitgeteilt.

Sollte in der Sitzung eine Abstimmung oder Wahl stattfinden, so müssen die damit verbundenen TOP oder Beschlussanträge sowie ggf. notwendige Informationen 14 Tage vorher, ebenfalls per Email, bekanntgegeben werden.

(6.)

Spontane Themen können in dem immer letzten TOP „Sonstiges“ besprochen werden.

(7.)

Das Protokoll wird vom Protokollführenden spätestens 1 Woche nach der Sitzung des ER per Email und auf WeChange veröffentlicht.

§ 5 Abstimmungen / Beschlüsse

(1.)

Beschlussfähig ist der ER, wenn mindestens 1/3 aller Klassen und des Kindergartens die im ER repräsentiert sind, vertreten sind.

Eltern, die nicht Mitglieder des ER sind, Lehrer:innen, Gäste oder Vertreter:innen anderer Gremien sind nicht stimmberechtigt.

Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt. In dieser Sitzung ist der ER auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 1/3 der vertretenen Klassen und des Kindergartens anwesend sind. Hier hat ein entsprechender Hinweis im Protokoll zu erfolgen.

(2.)

Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Stimmen können nur von anwesenden EV abgegbene werden können

(3.)

Die Abstimmungen / Wahlen finden offen statt. Sollte mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des ER eine geheime Abstimmung / Wahl wünschen, so ist diesem Ansinnen stattzugeben.

(4.)

Der ER fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einer Personenwahl hat eine Stichwahl zu erfolgen.

(5.)

Für die Wahl ist durch den Protokollführenden ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

(6.)

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt gemäß § 4 Punkt (7.) dieser Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung und Bekanntmachungen

(1.)

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung im Elternrat, wozu entgegen den allgemeinen Regelungen nach § 5 dieser Geschäftsordnung eine 2/3 Mehrheit aller vertretenen Klassen und des Kindergartens notwendig ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

(2.)

Die Abstimmung über Änderungen der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn die Beratung vorher über TOP angekündigt war und besprochen worden ist.

(3.)

Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es, entgegen den sonstigen Regelung nach § 5 dieser Geschäftsordnung, einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(4.)

Änderungen der Geschäftsordnungen wird auf elektronischem Wege der Schule, namentlich dem Lehrerkollegium, dem Vereinsvorstand, der, soweit vorhanden, Geschäftsführung sowie allen Elternhäusern bekanntgemacht. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung in den auf die der Änderung nachfolgenden Gutsnachrichten.

Halle (Saale), den 4. Juli 2023